

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 32	DRUCKSACHE	
Az.: 32/38-21-14		
Datum: 06.11.2019		
	lfd. Nr. 111	Jahr 2019

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☑				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☒ Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	25.11.2019	☒	☐			
☒ Kreisausschuss	29.11.2019		☒			
☒ Kreistag	11.12.2019	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 32 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 32.21	Beteiligt: 32.2	32	KBM	Landrat gez.: Radeck	

Betreff:

Änderung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen wird in der vorliegenden Fassung (s. Anlage) beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 111	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfall für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung) ist aus den folgenden Gründen neu zu fassen:

1. § 1 Abs. 1 Aufwandsentschädigung

a) Höhe der Aufwandsentschädigungen:

- Die Höhe der Aufwandsentschädigungssätze wurde letztmalig im Jahr 2002 im Zuge der Euro-Umstellung (um ~ 7%) angepasst. Aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten ist eine Erhöhung der Beträge erforderlich. Für die Anpassung der Aufwandsentschädigungen wird als Bemessungswert der jährliche Verbraucherpreisindex seit dem Jahr 2002 herangezogen. Dieser wurde bei der Neuberechnung entsprechend zur Hälfte berücksichtigt, da sich der Verbraucherpreisindex auf die materielle Seite bezieht; die Aufwandsentschädigung aber als Gegenleistung für die zeitlichen und materiellen Aufwendungen zu sehen ist. Die Erhöhung entspricht damit etwa 15 %. Die neu errechneten Aufwandsentschädigungen wurden mit dem Kreisbrandmeister abgestimmt und für angemessen gehalten.
- Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den/die Kreisausbildungsleiter/in reduziert sich aufgrund der Aufnahme einer Stellvertretung (s. unter b)) auf 125,00 €.

b) Aufnahme neuer Funktionen:

- Neu Buchstabe g):**
Stellvertretende/r Kreisausbildungsleiter/in

Aus organisatorischen Gründen soll für den/die Kreisausbildungsleiter/in eine Stellvertretung aufgenommen werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in Absprache mit dem Kreisbrandmeister auf 50,00 € festgelegt.

- Neu Buchstabe r):**
Gerätewart/in IT

In den Einheiten der Kreisfeuerwehr und in der Ausbildungsstätte der Feuerweartechnischen Zentrale hat die erforderliche Vorhaltung von Hard- und Software stark zugenommen. Die sich dadurch ergebenden Administrations- und Wartungsaufgaben (Updates einspielen, Akkupflege, regelmäßige Wartungen, Betreuung Funktechnik) erfordern das Einsetzen eines Gerätewartes / einer Gerätewartin IT. Diese Funktion soll durch eine ehrenamtliche Kraft aus den Reihen der Feuerwehr besetzt werden. Für den ermittelten Arbeitsaufwand erscheint eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60 € angemessen. Dieser Betrag entspricht im Übrigen der Aufwandsentschädigungen der anderen eingesetzten Gerätewarte / Gerätewartinnen der Kreisfeuerwehr.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 111	Jahr 2019

50 • **Neu Buchstabe s):**
Leiter/in PSNV-Team

55 Aufgrund eines Erlasses des MI ist im Landkreis Helmstedt eine Regieeinheit für die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) gegründet worden. Damit werden Maßnahmen und Strukturen der Prävention sowie der Versorgung im Zusammen-
hang mit belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen geschaffen. Eine Person übernimmt die Leitungsfunktion dieser neuen Einheit, zu deren Aufgaben die Ad-
ministration und Koordinierung von Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungen ge-
60 hören. Der Leiter / die Leiterin der Einheit ist zudem Ansprechpartner / Ansprech-
partnerin für die Hilfsorganisationen und Feuerwehren und übernimmt Unterwei-
sungen. Für den ermittelten Arbeitsaufwand erscheint eine Aufwandsentschädi-
gung in Höhe von monatlich 60 € angemessen.

65 2. **§ 5 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungssatzung**

Ausbilderentgelte:

70 Der Landkreis Helmstedt ist gem. § 3 Abs. 1 NBrandSchG verpflichtet, Ausbildungs-
lehrgänge für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren durchzuführen. Hierzu bedient
er sich ehrenamtlicher Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden, die als sogenannte
Kreisausbilder/innen eingesetzt werden. Diese erhalten für ihre Tätigkeit derzeit ein
Entgelt in Höhe von 7,50 € je angefangener Ausbildungsstunde. Des Weiteren wird
ihnen nach Abs. 2 für Fahrten vom Wohnort zum Ausbildungsort und zurück eine Weg-
streckenentschädigung in Höhe von 0,20 € pro gefahrenen Kilometer gezahlt.

75 Aufgrund der prekären Haushaltslage des Landkreises Helmstedt ist der pauschale
Stundensatz für die Kreisausbilder/innen seit dem Jahr 1991 lediglich ein Mal (im Jahr
2014 von 6,14 € auf 7,50 €) erhöht worden. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung
und zur Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeit sollte eine Anpassung der Pauschal-
sätze erfolgen. In Absprache mit dem Kreisbrandmeister erscheint es angemessen,
80 die Höhe des gezahlten Entgeltes sukzessive bis zum Jahr 2026 auf insgesamt 12,00
€ zu erhöhen. Die Anpassung sollte ab 2020 und dann alle drei Jahre um jeweils 1,50
€ erfolgen (2020 ⇒ 9,00 €, 2023 ⇒ 10,50 €, 2026 ⇒ 12,00 €). Der Endbetrag von 12,00
€ entspricht der Höhe der Lehrvergütung nach den Vergütungsrichtlinien für Beschäf-
85 tigte des Landes Niedersachsen vom 11.04.2016.

Dementsprechend wird vorgeschlagen, die Höhe des Entgeltes für die Kreisausbil-
der/innen ab dem 01.01.2020 von 7,50 € auf 9,00 € zu ändern. Die Anpassungen in
den Jahren 2023 und 2026 sollen dann durch Änderungssatzungen erfolgen.

90 3. **§ 5 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung:**

95 Die Angehörigen der Kreisfeuerwehr, die den gemeindlichen Feuerwehren Son-
derrüstung zu deren Ausbildungsveranstaltungen bereitstellen, erhalten derzeit ein
Entgelt in gleicher Höhe wie die Kreisausbilder/innen (7,50 € je angefangene Ausbil-
dungsstunde). Eine Erhöhung der Entgelte wie bei den Kreisausbildern / Kreisausbil-
derinnen (s. Ziff. 2.) erfolgt nicht, da eine Abgrenzung zu der fachlich höherwertigeren
Tätigkeit der Kreisausbilder/innen angebracht ist.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 111	Jahr 2019

100

4. Weitere redaktionelle und rechtliche Anpassungen:

Die Anpassungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

105

5. § 6 Inkrafttreten

Die Satzung soll nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2020 in Kraft treten.

110

6. Finanzielle Auswirkungen:

Zu Ziff. 1 a) und b):

115 Die Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen führen zu einem jährlichen Mehraufwand von 3.876,00 €; die Aufnahme der neuen Funktionen r) und s) führt zu einem Mehraufwand von 1.440,00 €/jährlich. Da sich die Aufwandsentschädigung des Kreis-
120 ausbildungsleiters / der Kreisbildungsleiterin um 50,00 € reduziert, wird damit die Aufnahme der neuen Funktion eines/einer stellvertretenden Kreisbildungsleiters/-
leiterin insgesamt kostenneutral ausfallen.

Dies ergibt insgesamt einen jährlichen Mehraufwand in Höhe von 5.316,00 € - siehe hierzu anliegende Übersicht (Anlage 3).

125

Zu Ziff. 2:

Die Erhöhung der Entgelte für die Kreisausbilder/innen auf einen Stundensatz von zunächst 9,00 € führt zu einem jährlichen Mehraufwand von rund 6.600,- €. In der Haushaltsplanung 2020 wurde die Erhöhung entsprechend berücksichtigt.

130

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen ist die Satzung wie in der Anlage ersichtlich überarbeitet und neu gefasst worden. In der Anlage 1 sind die beabsichtigten Änderungen im Satzungsentwurf ersichtlich. Weiterhin ist ein aktualisierter Satzungsentwurf (Anlage 2) zwecks Beschlussfassung beigelegt.

<u>Aktuelle Fassung mit Änderungen:</u>	<u>Begründung / Verweis auf die Sachdarstellung in der Vorlage:</u>																						
Satzung des Landkreises Helmstedt über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr) § 1 Aufwandsentschädigung 1. Für die Führungskräfte und die Trägerinnen und Träger besonderer Funktionen der Kreisfeuerwehr werden als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt: <table border="0"> <tr> <td>a) Kreisbrandmeister/in</td><td style="text-align: right;">690,00 EUR</td></tr> <tr> <td>b) Abschnittsleiter/in und 1. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in</td><td style="text-align: right;">405,00 EUR</td></tr> <tr> <td>c) Abschnittsleiter/in und 2. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in</td><td style="text-align: right;">290,00 EUR</td></tr> <tr> <td>d) Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaften jeweils</td><td style="text-align: right;">75,00 EUR</td></tr> <tr> <td>e) stellvertretende/r Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaft jeweils</td><td style="text-align: right;">45,00 EUR</td></tr> <tr> <td>f) Kreisausbildungsleiter/in</td><td style="text-align: right;">125,00 EUR</td></tr> <tr> <td>g) stellvertretende/r Kreisausbildungsleiter/in</td><td style="text-align: right;">50,00 EUR</td></tr> <tr> <td>h) Kreisjugendfeuerwehrwart/in</td><td style="text-align: right;">115,00 EUR</td></tr> <tr> <td>i) stellvertretende/r Kreisjugendfeuerwehrwart/in</td><td style="text-align: right;">60,00 EUR</td></tr> <tr> <td>j) Kreissicherheitsbeauftragte/r</td><td style="text-align: right;">115,00 EUR</td></tr> <tr> <td>k) Kreisfeuerwehrpressesprecher/in Nord/Süd jeweils</td><td style="text-align: right;">35,00 EUR</td></tr> </table>	a) Kreisbrandmeister/in	690,00 EUR	b) Abschnittsleiter/in und 1. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	405,00 EUR	c) Abschnittsleiter/in und 2. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	290,00 EUR	d) Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaften jeweils	75,00 EUR	e) stellvertretende/r Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaft jeweils	45,00 EUR	f) Kreisausbildungsleiter/in	125,00 EUR	g) stellvertretende/r Kreisausbildungsleiter/in	50,00 EUR	h) Kreisjugendfeuerwehrwart/in	115,00 EUR	i) stellvertretende/r Kreisjugendfeuerwehrwart/in	60,00 EUR	j) Kreissicherheitsbeauftragte/r	115,00 EUR	k) Kreisfeuerwehrpressesprecher/in Nord/Süd jeweils	35,00 EUR	Anpassung an geänderte Rechtsstellung nach § 21 NBrandSchG Eine Präambel entfällt, da rechtlich nicht erforderlich und nicht mehr zeitgemäß. Bezeichnung geändert Erhöhung der Aufwandsentschädigungen - es wird auf die Sachdarstellung in der Vorlage unter Ziff. 1 verwiesen. Funktion Buchstabe g) neu
a) Kreisbrandmeister/in	690,00 EUR																						
b) Abschnittsleiter/in und 1. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	405,00 EUR																						
c) Abschnittsleiter/in und 2. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	290,00 EUR																						
d) Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaften jeweils	75,00 EUR																						
e) stellvertretende/r Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaft jeweils	45,00 EUR																						
f) Kreisausbildungsleiter/in	125,00 EUR																						
g) stellvertretende/r Kreisausbildungsleiter/in	50,00 EUR																						
h) Kreisjugendfeuerwehrwart/in	115,00 EUR																						
i) stellvertretende/r Kreisjugendfeuerwehrwart/in	60,00 EUR																						
j) Kreissicherheitsbeauftragte/r	115,00 EUR																						
k) Kreisfeuerwehrpressesprecher/in Nord/Süd jeweils	35,00 EUR																						

l) Zugführer/in Informations- und Kommunikationszug (IuK-Zug) 60,00 EUR m) Leiter/in Verpflegungsgruppe 60,00 EUR n) Zugführer/in Fachzug – Gefahrgut/Sonderaufgaben 60,00 EUR o) Gerätewart/in für Fahrzeuge und feuerwehrtechnische Ausrüstung 60,00 EUR p) Gerätewart/in für Messtechnik und Spürgeräte 60,00 EUR q) Gerätewart/in für Atemschutztechnik 60,00 EUR r) Gerätewart/in Informationstechnik (IT) 60,00 EUR s) Leiter/in Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) 60,00 EUR 2. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet. 3. Nimmt eine Führungskraft / Trägerin / ein Träger besonderer Funktionen länger als drei Monate seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. 4. Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die in § 1 Abs. 1 Genannten erfolgt nach Maßgabe der internen Richtlinie des Geschäftsbereiches Ordnung und Verkehr. 5. Bei Auftreten außergewöhnlicher Belastungen im Bezug zur ehrenamtlichen Tätigkeit entscheidet der Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr im Einzelfall über die Übernahme der entsprechenden Kosten. 6. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird neben der Entschädigung für die am höchsten bewertete Funktion jeweils die Hälfte des Entschädigungssatzes für die daneben wahrgenommenen Funktionen gezahlt.	k)+l) Benennung geändert Funktionen Buchstaben r) und s) neu Bezeichnung geändert Zahl ausgeschrieben Bezeichnung geändert Bezeichnung des GB 32 seit 1.1.19 neu
---	---

§ 2

Reisekostenerstattung

Den in § 1 Abs. 1 **Genannten** werden für angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen / Dienstveranstaltungen außerhalb des Landkreises Helmstedt-Reisekosten gewährt. Als Grundlage dienen die **Niedersächsische Reisekostenverordnung vom 10.01.2017 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.**

Bezeichnung geändert

Rechtsgrundlage geändert.

§ 3

Erstattung Entgeltfortzahlung / Entschädigung Verdienstaufschlag und Aufwendungen für Kinderbetreuung

Differenzierung zwischen Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen nach §§ 32 und 33 NBrandSchG

1. Anspruch auf Entschädigung eines entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufschlages, sowie nachgewiesener Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bei genehmigten bzw. angeordneten Dienstveranstaltungen und Einsätzen im Sinne der §§ 32 und 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz hat folgender Personenkreis:

a. die in § 1 Abs. 1 genannten Führungskräfte und Träger/innen besonderer Funktionen,

b. die Kreisausbilder/innen.

2. Anspruch auf Erstattung der geleisteten Entgeltfortzahlung haben die Arbeitgeber der genannten Personen zu 1. a. und b.

3. Auf Antrag werden ersetzt:

a. geleistete Entgeltfortzahlung,

b. Verdienstausschlag bis zu den folgenden Höchstbeträgen:

der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 32,00 EUR je Stunde und 192,00 EUR je Tag,

c. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bis zum Höchstbetrag von 12,00 EUR je Stunde und 72,00 EUR je Tag. Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 4

Kostenpauschale für Dienstbesprechung

Der Kreisfeuerwehrverband Helmstedt e.V. erhält für die Dienstbesprechungen der Stadt- und Gemeindebrandmeister/innen eine Kostenpauschale in Höhe von 200,00 EUR im Jahr. Der Betrag wird jeweils zum 01.01. eines Jahres gezahlt.

§ 5

Entgelt

1. für Kreisausbilder/innen der Feuerwehr

- a) Die Kreisausbilder/innen erhalten für die Durchführung vom Landkreis Helmstedt genehmigter Ausbildungsveranstaltungen ein Entgelt in Höhe von 9,00 EUR je angefangener Ausbildungsstunde. Die geleisteten Stunden werden nach einem vom Landkreis vorgegebenen Verfahren abgerechnet.
- b) Die Kreisausbilder/innen erhalten für Fahrten vom Wohnort zum Ausbildungsort und zurück eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen der

Begriffsänderung

Es wird auf die Sachdarstellung in der Vorlage unter Ziff. 2 verwiesen.

Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10.01.2017 sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

2. für Angehörige der Kreisfeuerwehr-Einheiten, die den gemeindlichen Feuerwehren Sonderausrüstung zu deren Ausbildungsveranstaltungen bereitstellen, wird ein Entgelt von 7,50 EUR je angefangener Ausbildungsstunde gezahlt. Die Ausbildungsstunden beinhalten auch Zeiten erforderlicher Reinigungsarbeit und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Ausrüstung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen vom 15.07.2015 außer Kraft.

Rechtsgrundlage wie bei § 2 geändert.

Es wird auf die Sachdarstellung in der Vorlage unter Ziff. 3 verwiesen.

Satzung

des Landkreises Helmstedt über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr)

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Für die Führungskräfte und die Trägerinnen und Träger besonderer Funktionen der Kreisfeuerwehr werden als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Kreisbrandmeister/in	690,00 EUR
b) Abschnittsleiter/in und 1. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	405,00 EUR
c) Abschnittsleiter/in und 2. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	290,00 EUR
d) Führer/innen der Kreisfeuerwehrebereitschaften jeweils	75,00 EUR
e) stellvertretende/r Führer/innen der Kreisfeuerwehrebereitschaft jeweils	45,00 EUR
f) Kreisausbildungsleiter/in	125,00 EUR
g) stellvertretende/r Kreisausbildungsleiter/in	50,00 EUR
h) Kreisjugendfeuerwehrwart/in	115,00 EUR
i) stellvertretende/r Kreisjugendfeuerwehrwart/in	60,00 EUR
j) Kreissicherheitsbeauftragte/r	115,00 EUR
k) Kreisfeuerwehrpressesprecher/in Nord/Süd jeweils	35,00 EUR
l) Zugführer/in Informations- und Kommunikationszug (IuK-Zug)	60,00 EUR
m) Leiter/in Verpflegungsgruppe	60,00 EUR
n) Zugführer/in Fachzug – Gefahrgut/Sonderaufgaben	60,00 EUR
o) Gerätewart/in für Fahrzeuge und feuerwehrtechnische Ausrüstung	60,00 EUR
p) Gerätewart/in für Messtechnik und Spürgeräte	60,00 EUR
q) Gerätewart/in für Atemschutztechnik	60,00 EUR
r) Gerätewart/in Informationstechnik (IT)	60,00 EUR
s) Leiter/in Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	60,00 EUR

2. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.

3. Nimmt eine Führungskraft / Trägerin / ein Träger besonderer Funktionen länger als drei Monate seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

4. Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die in § 1 Abs. 1 Genannten erfolgt nach Maßgabe der internen Richtlinie des Geschäftsbereiches Ordnung und Verkehr.

5. Bei Auftreten außergewöhnlicher Belastungen im Bezug zur ehrenamtlichen Tätigkeit entscheidet der Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr im Einzelfall über die Übernahme der entsprechenden Kosten.
6. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird neben der Entschädigung für die am höchsten bewertete Funktion jeweils die Hälfte des Entschädigungssatzes für die daneben wahrgenommenen Funktionen gezahlt.

§ 2

Reisekostenerstattung

Den in § 1 Abs. 1 Genannten werden für angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen / Dienstveranstaltungen außerhalb des Landkreises Helmstedt Reisekosten gewährt. Als Grundlage dienen die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10.01.2017 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Erstattung Entgeltfortzahlung / Entschädigung Verdienstaufschlag und Aufwendungen für Kinderbetreuung

1. Anspruch auf Entschädigung eines entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufschlages, sowie nachgewiesener Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bei genehmigten bzw. angeordneten Dienstveranstaltungen und Einsätzen im Sinne der §§ 32 und 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz hat folgender Personenkreis:
 - a. die in § 1 Abs. 1 genannten Führungskräfte und Träger/innen besonderer Funktionen,
 - b. die Kreisausbilder/innen.
2. Anspruch auf Erstattung der geleisteten Entgeltfortzahlung haben die Arbeitgeber der genannten Personen zu 1. a. und b.
3. Auf Antrag werden ersetzt:
 - a. geleistete Entgeltfortzahlung,
 - b. Verdienstaufschlag bis zu den folgenden Höchstbeträgen:

der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 32,00 EUR je Stunde und 192,00 EUR je Tag,
 - c. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bis zum Höchstbetrag von 12,00 EUR je Stunde und 72,00 EUR je Tag. Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 4

Kostenpauschale für Dienstbesprechung

Der Kreisfeuerwehrverband Helmstedt e.V. erhält für die Dienstbesprechungen der Stadt- und Gemeindebrandmeister eine Kostenpauschale in Höhe von 200,00 EUR im Jahr. Der Betrag wird jeweils zum 01.01. eines Jahres gezahlt.

§ 5

Entgelt

1. für Kreisausbilder/innen der Feuerwehr
 - a) Die Kreisausbilder/innen erhalten für die Durchführung vom Landkreis Helmstedt genehmigter Ausbildungsveranstaltungen ein Entgelt in Höhe von 9,00 EUR je angefangener Ausbildungsstunde. Die geleisteten Stunden werden nach einem vom Landkreis vorgegebenen Verfahren abgerechnet.
 - b) Die Kreisausbilder/innen erhalten für Fahrten vom Wohnort zum Ausbildungsort und zurück eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10.01.2017 sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
2. für Angehörige der Kreisfeuerwehr-Einheiten, die den gemeindlichen Feuerwehren Sonderausrüstung zu deren Ausbildungsveranstaltungen bereitstellen, wird ein Entgelt von 7,50 EUR je angefangener Ausbildungsstunde gezahlt. Die Ausbildungsstunden beinhalten auch Zeiten erforderlicher Reinigungsarbeit und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Ausrüstung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen vom 15.07.2015 außer Kraft.

Helmstedt, den

Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)

Erhöhung der Aufwandsentschädigungen

	Funktion	aktuell	neu + 15 % auf volle 5 € aufgerundet		
a)	Kreisbrandmeister/in	600,00 €	690,00 €		
b)	Abschnittsleiter/in und 1. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	350,00 €	405,00 €		
c)	Abschnittsleiter/in und 2. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	250,00 €	290,00 €		
d)	Führer/innen der Kreisfeuerwehrebereitschaften jeweils	65,00 €	75,00 €		
e)	stellvertretende/r Führer/innen der Kreisfeuerwehrebereitschaft jeweils	35,00 €	45,00 €		
f)	Kreisausbildungsleiter/in	150,00 €	125,00 €		
g)	stellvertretende/r Kreisausbildungsleiter/in		50,00 €		
h)	Kreisjugendfeuerwehrwart/in	100,00 €	115,00 €		
i)	stellvertretende/r Kreisjugendfeuerwehrwart/in	50,00 €	60,00 €		
j)	Kreissicherheitsbeauftragte/r	100,00 €	115,00 €		
k)	Kreisfeuerwehrpressesprecher/in Nord/Süd jeweils	30,00 €	35,00 €		
l)	Zugführer IuK-Zug	52,00 €	60,00 €		
m)	Leiter/in Verpflegungsgruppe	52,00 €	60,00 €		
n)	Zugführer/in Fachzug – Gefahrgut/Sonderaufgaben	52,00 €	60,00 €		
o)	Gerätewart/in für Fahrzeuge und feuerwehrtechnische Ausrüstung	52,00 €	60,00 €		
p)	Gerätewart/in für Messtechnik und Spürgeräte	52,00 €	60,00 €		
q)	Gerätewart/in für Atemschutztechnik	52,00 €	60,00 €		
r)	Gerätewart/in IT - neu		60,00 €		
s)	Leiter/in PSNV - neu		60,00 €	Differenz. mtl.	Differenz jhrl.
Insgesamt		2.042,00 €	2.485,00 €	443,00 €	5.316,00 €
davon für neue Funktionen			120,00 €	120,00 €	1.440,00 €
Differenz				323,00 €	3.876,00 €